



Jugendordnung (JO) des Ju-Jitsu Verbandes Württemberg e.V.

§1 Wesen

Die Jugend des Ju-Jitsu Verbandes Württemberg e.V. (JJVW) nachfolgend Jugend genannt- ist die Organisation für den Jugendbereich innerhalb des JJVW.

§2 Zweck

Die Jugend will durch ihre Jugendarbeit junge Menschen zu Toleranz, Eigenverantwortlichkeit und sportlicher Fairneß führen. Dazu dient u. a. die Schaffung von Möglichkeiten, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.

Die Jugend will durch körperliche, geistige und charakterliche Erziehung zur Selbstvervollkommnung junger Menschen beitragen und dadurch Lebensbejahung, Selbstdisziplin und Willensstärke, verbunden mit Höflichkeit und Bescheidenheit fördern.

Mittel zur Erreichung des genannten Zwecks sind

die Weckung des Leistungsstrebens im Breitensport und im sportlichen Wettbewerb,

die Anleitung zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichem Engagement,

die Schaffung von Verbindungen zur Jugend anderer Nationen im olympischen Geist, mit dem Ziel der Pflege sportlicher und außersportlicher Beziehungen zu ihnen, auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Verständigung.

Hierzu gehören auch Maßnahmen des Freizeit- und Breitensports.

§3 Zugehörigkeit

Zur Jugend gehören alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, sowie alle gewählten, eingesetzten und berufenen Mitarbeiter/innen der Jugend im JJVW.

§4 Organe

Die Jugend gliedert sich in

den Jugendvorstand

die Jugendvollversammlung

§5 Jugendvorstand

5.1 Mitglieder des Jugendvorstandes

der/die Jugendvorsitzende (Jugendwart/in des JJVW)

der/die Jugendsprecher/in

Sowohl der Jugendwart, als auch der Jugendsprecher werden von der Jugendvollversammlung gewählt. Der Jugendwart muss zusätzlich von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

5.2 Wesen und Aufgaben des Jugendvorstandes

Dem Jugendvorstand obliegt die gesamte sportliche und kulturelle Betreuung der Jugend im JJVW.

Die Aufgaben des Jugendvorstand sind insbesondere:

Vertretung der Interessen der Jugend innerhalb und außerhalb des JJVW, Koordinierung der Jugendarbeit, Erstellung des Haushaltsplanes, Vorbereitung der Jugendvollversammlung, Ausarbeitung von Ordnungen und Richtlinien, Richtlinien vorläufig in Kraft setzen, Beschlußfassung über Anträge, die seinen Bereich betreffen

Die Aufgaben des Jugendwarts regelt die Stellenbeschreibung.

§6 Jugendvollversammlung

6.1 Wesen und Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist die Hauptversammlung der Jugend im JJVW. Sie ist das oberste Organ der Jugend.

6.2 Aufgaben der Jugendvollversammlung

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

Festlegung der grundsätzlichen Richtungen (Grundlinie) der Jugendarbeit im JJVW

Entgegennahme des Kassenberichtes

Wahlen für den Jugendvorstand

Beschlußfassung über vorliegende Ordnungen/Anträge bzw. Bestätigungen von Geschäftsordnungen

6.3 Wahl des Jugendvorstand, zu wählen sind:

eine/n Jugendvorsitzende/n

eine/n Jugendsprecher/in

6.4 Die Jugendvollversammlung

Ordentliche Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Es gelten sinngemäß die Bestimmung des §7 JJVW-Satzung.

Außerordentliche Jugendvollversammlung

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen des §7 der JJVW-Satzung

6.5 Stimmberechtigung bei der Jugendvollversammlung

Stimmberechtigt bei der Jugendvollversammlung sind:

die Jugendvertreter/innen der Mitglieder des Verbandes

der Jugendvorstand

der/die Präsident/in des JJVW

Die Anzahl der Stimmen richtet sich nach §7 Abs. 5 der JJVW-Satzung. Der Jugendvorstand hat zwei Stimmen, der/die JJVW-Präsident/in eine Stimme.

§7 Fördermaßnahmen und –Richtlinien

Für die Verwendung der vom LSV bereitgestellten Fördermittel ist der Jugendvorstand zuständig. Er beauftragt einen/e aus seiner Mitte mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe. Bestätigung der Fördermaßnahmen / des Förderplans wird vom Jugendvorstand vorgenommen.

Vor Bestätigung der Fördermaßnahmen ist der/die zuständige Landessportwart/in zu hören.

§8. Jugendkasse

Die Jugendkasse ist Teil des Verbandsvermögen. Sie ist zum Jahreswechsel mit der Kasse des Verbandes abzustimmen. Die Jugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Mitteln.

Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugend erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben im Jugendbereich einen Etat im Gesamthaushalt des JJVW. Die Jugendkasse wird vom Schatzmeister oder dem Jugendvorstand geführt. Die Abrechnung erfolgt nach den Richtlinien und Festlegungen des Präsidiums/Vorstandes. Der Jugendvorstand erstellt und beschließt einen Haushaltsplan.

Die Jugendkasse ist gemäß der Satzung von den Kassenprüfern des Verbandes zu prüfen.

§9. Geltungsbereich, Gültigkeit und Änderung von Ordnungen

Alle Mitglieder des Verbandes und die Referenten im JJVW sind an die Beachtung der Jugendordnung und der sonstigen Bestimmungen und Beschlüsse der Jugendorgane gebunden.

Die Jugendvollversammlung beschließt die Jugendordnung, welche von der Hauptversammlung des JJVW bestätigt werden muß. Bis zur nächsten Jugendvollversammlung können Änderungen von Ordnungen vom Jugendvorstand vorläufig in Kraft gesetzt werden.

Für Ordnungen der Jugend gelten sinngemäß die Bestimmungen § 12 JJVW-Satzung.

Sollten Änderungen von der Jugendvollversammlung nicht beschlossen oder die Jugendordnung von der Hauptversammlung nicht bestätigt werden, gilt nach Ablauf des Sportjahres (Kalenderjahr), die alte Fassung der Jugendordnung. Die Änderung der Jugendordnung wird zur Überarbeitung an den Jugendvorstand zurück verwiesen.

§10. Sonstiges

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten sinngemäß die Bestimmungen der Satzung des JJVW.

Die Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung mit Wirkung vom 26.05.2019 in der hier vorliegenden Form in Kraft gesetzt.

gez. Volkmar Baumbast

gez. Frieder Knauss

-Präsident-

-Jugendwart-